

Richtlinien für die Pfarre in COVID-19-Zeiten

Stand: 10. Juni 2021

Begriffserklärungen:

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (im Weiteren GGG genannt):

- Nachweis eines negativen Antigen-Tests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und nicht älter als 24 Stunden ist (Wohnzimmertest vor der Kamera)
- Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests, der nicht älter als 48 Stunden ist (Schultests fallen laut Bildungsministerium in diese Kategorie)
- Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines PCR-Tests, der nicht älter als 72 Stunden ist (auch PCR-Gurgeltests von BIPA vor der Kamera)
- ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion
- Nachweis über eine Erstimpfung (zugelassener Impfstoff) ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung
- Nachweis über eine Zweitimpfung (zugelassener Impfstoff), wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
- Nachweis über eine Impfung (zugelassener Impfstoff, der nur einmal verimpft werden muss = dzt. Johnson) ab dem 22. Tag nach der Impfung
- Impfung, sofern ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorliegt, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf (nicht in der EU zugelassene Impfstoffe wie Sputnik)
- Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf (nicht behördlich nachgewiesene Erkrankung)
- Nachweis über eine behördlich nachgewiesene Erkrankung, der innerhalb der letzten 180 Tage ausgestellt wurde

Dieser Nachweis ist zur Veranstaltung mitzubringen.

1. Gottesdienste:

Es soll 1m Abstand eingehalten werden für Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.

Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen der Kirche und während des Gottesdienstes, ausgenommen sind liturgische Rollenträger in der Ausübung ihres Dienstes.

Auch beim Gang zur Kommunion ist eine Maske zu tragen.

Jugendliche und Erwachsene ab dem 14. Lebensjahr müssen eine FFP2-Maske tragen.

Kinder ab dem 6. Lebensjahr müssen eine MNS tragen.

Gemeinde- und Chorgesang:

Gemeindegottesdienst ist wieder erlaubt, aber mit Maske.

Das Chorsingen im Gottesdienst ist nur mit GGG möglich.

Beim Singen ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, wobei die FFP2-Maskenpflicht entfällt.

Der Mindestabstand und die Maskenpflicht entfallen dann, wenn es sich beim Chor um ein „festes Team“, also um eine sich nicht verändernde Gruppe handelt.

Als Gottesdienste gelten:

Wort-Gottes-Feiern, Eucharistiefiern, Andachten, Rosenkranzgebet, Tagzeitenliturgie, Feier der Sakramente, Kreuzwege, Maiandachten, Gebetskreise.

2. Taufen, Trauungen, Erstkommunion, Firmung:

Es muss ein Präventionskonzept vorliegen, das bedeutet:

- zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
- Liste mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die nach 4 Wochen vernichtet wird
- Regelungen für Ordnerdienst, Aus- und Eingänge

Ansonsten gelten die Bestimmungen für Gottesdienste.

3. Proben von Kirchenchören:

Zutritt nur mit GGG.

Die Daten aller TeilnehmerInnen sind zu erheben.

Es ist während der Probe ein Abstand von 1m einzuhalten.

Es gilt Maskenpflicht für die gesamte Probe mit Ausnahme beim Singen.

Die Anzahl der SängerInnen darf maximal 50 betragen (sonst Bewilligung notwendig).

Ab 17 SängerInnen ist der Termin bei der Bezirksbehörde anzuzeigen.

Der Mindestabstand und die Maskenpflicht entfallen dann, wenn es sich beim Chor um ein „festes Team“, also um eine sich nicht verändernde Gruppe handelt.

Weitere Informationen sind auf www.chorverband.at abzurufen.

4. Pfarrhof:

Im Pfarrhof ist eine FFP2-Maske zu tragen (bzw. MNS für Kinder von 6-14 Jahren)

5. Kinder- und Jugendgruppen:

Gruppen mit maximal 50 Minderjährigen sind erlaubt.

Außerhalb der Gruppenräume gilt:

Kinder von 6 bis 14 Jahre müssen eine MNS tragen.

Jugendliche ab 14 Jahren und Erwachsene müssen eine FFP2-Maske tragen.

Tests siehe Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr.

Kinder unter 10 Jahren bzw. Volksschulkinder brauchen keinen Testnachweis.

Betreuungspersonen haben spätestens alle sieben Tage den Nachweis einer geringen Gefahr zu erbringen oder eine Maske ist zu tragen.

Ein Präventionskonzept muss vorliegen (siehe weiter hinten).

Essen und Trinken:

Kochen ist nicht erlaubt. Gemeinsames Essen kann derzeit nicht stattfinden.

Jede/r soll sein/ihr eigenes Getränk mithaben.

6. Zusammenkünfte in der Pfarre inklusive Selbsthilfegruppe:

Veranstaltungen bis 8 Personen unterliegen keinerlei Einschränkungen.

Veranstaltungen mit 9 – 16 Personen im Freien; 1m Abstand ist notwendig.

Veranstaltungen mit 9 – 16 Personen in Innenräumen: Nachweis GGG, 1m Abstand, Maske, Kontaktdatenerfassung

Veranstaltungen mit 17 – 50 Personen im Freien mit Anzeige, Präventionskonzept, Kontaktdatenerfassung, Nachweis GGG und 1m Abstand, in Innenräumen plus Maske

Zusammenkünfte ab 17 und bis zu 50 Personen sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde (MA15) anzuzeigen (gem. Gesundheitsministerium).

Es dürfen keine Speisen und Getränke verabreicht werden.

(Bücher)Flohmarkt (= Gelegenheitsmarkt) bis 50 Personen Anzeige, Präventionskonzept und 1m Abstand in Innenräumen plus Maske (kein GGG)

Anonyme Gruppen: bis 16 Personen mit GGG, 1m Abstand, Maske, alternative Kontaktdatenerfassung (z.B. nur Telefonnr.)

7. Pfarrcafé:

Präventionskonzept, GGG bis 8 (16 im Freien) Personen / Tisch, Abstand zwischen den Tischen 1m, Konsumation nur beim Tisch, Maske (außer bei Tisch) auch für „Personal“, Selbstbedienung möglich, keine Stehplätze.

8. Maximale Belegungszahlen unserer Räume:

Nepomuksaal: 45 Personen

Oratorium: 16 Personen

Blauer Salon: 11 Personen

Gruppenraum 2. Stock: 8 Personen

FranZ großer Raum: 25 Personen

9. Besprechungen von fixen Arbeitsgruppen (PGR, Fachausschüsse, Gruppenschulungen,...):

Es gibt keine Zahlenbeschränkung, es muss 1m Abstand eingehalten werden.
Eine FFP2-Maske ist zu tragen.

10. Präventionskonzept gem §1, Absatz 3:

- 1. Spezifische Hygienemaßnahmen**
- 2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer COVID-Infektion**
- 3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen**
- 4. ggf. Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken**
- 5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen**
- 6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen**
- 7. Vorgaben zur Schulung der MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines COVID-Antigen-Tests.**

9. Links:

- [Präventionskonzept für außerschulische Kinder- und Jugendarbeit](#)
- [Präventionskonzept für pfarrliche Zusammenkünfte mit mehr als 50 Personen](#)